

Satzung

in der Fassung vom 19.09.2017

Präambel

Der Verein versteht sich als deutscher Teil („deutsches Chapter“) der internationalen System Dynamics Society, Inc. Er fördert die Verbreitung von Systemdenken und System Dynamics in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis sowie den Austausch zwischen an diesen Themen interessierten Personen und Institutionen in Deutschland.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für System Dynamics e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung
 - der Verbreitung von Systemdenken und System Dynamics in Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Praxis,
 - des freien Austauschs von Wissen, Forschungsergebnissen und Ergebnissen aus der Praxis in allen damit in Zusammenhang stehenden Forschungsgebieten und mit deren Organisationen,
 - von Ausbildungsprogrammen in System Dynamics und Systemdenken.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Konferenzen,
 - Fortbildungsveranstaltungen,
 - Entwicklung von Ausbildungsprogrammen,
 - Förderung der Kommunikation und Kooperation zwischen den Mitgliedern (bspw. in Form von Arbeitskreisen oder Aktivitäten mit Fokus auf Kommunikation und Kooperation) und Aufbau eines Netzwerkes,
 - Gestaltung und Verwaltung von Internetauftritten (Kommunikationsplattform),
 - Aufbau eines Wissensarchivs,
 - Auszeichnung hervorragender Forschungsleistungen auf den Gebieten System Dynamics und Systemdenken durch Preise und Beihilfen,
 - Publikationen, auch unter eigener Herausgeberschaft.
3. Der Vereinszweck soll dergestalt verfolgt werden, dass der Verein die internationale System Dynamics Society, Inc., (im nachfolgenden: Society) in Deutschland repräsentiert. Dazu ist es unmittelbar anzustreben, von der Society offiziell als „German Chapter“ anerkannt zu werden und diesen Status aufrechtzuerhalten.
4. Die Umsetzung des Vereinszweckes wird nach allgemein anerkannten Kriterien der Nachhaltigkeit durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Haftung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Haftung des Vereins ist mit Wirkung gegen Dritte auf sein Vermögen beschränkt.
6. Kredite dürfen nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung aufgenommen werden und sind innerhalb eines Jahres abzulösen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die zugleich direktes Mitglied der Society sind. Mit Verlust dieser Voraussetzung werden sie automatisch und ohne weitere Erklärung zu außerordentlichen Mitgliedern.
3. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - natürliche Personen, die nicht Mitglied der Society sind,
 - Unternehmen,
 - Organisationen und Verbände,
 - Körperschaften öffentlichen Rechts.

Rechtlich selbständige Tochterunternehmen benötigen eine eigene Mitgliedschaft.

4. Die Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsantrag beantragt, der schriftlich an den Vorstand gerichtet wird. Über dessen Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten eingegangenen Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt,
 - durch Tod,
 - mit der Eröffnung des Insolvenz- oder Ausgleichsverfahrens oder der Liquidation des nicht-natürlichen außerordentlichen Mitglieds oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
7. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aufgrund von
 - Zahlungsrückstand des Mitgliedbeitrages um mehr als drei Monate trotz erfolgter Mahnung oder
 - groben und wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereinsbeschließen. Der Ausschluss ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf Rückerstattung von Gegenständen, die dem Verein unentgeltlich zum Nießbrauch überlassen wurden, und ausstehender finanzieller Ausgaben, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstanden

sind. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt davon unbeschadet. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

9. Der Verein kann natürliche Personen, die sich in außerordentlicher Weise um die Vereinsziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt durch Abstimmung der Mitgliederversammlung. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und zu begründen. Dieser berät sie und stimmt über sie ab. Bei Annahme durch den Vorstand legt dieser den Vorschlag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor. Die Ehrenmitgliedschaft tritt erst mit Annahme durch das Ehrenmitglied in Kraft. Ehrenmitgliedern werden die Rechte ordentlicher Mitglieder eingeräumt, wenn Sie Mitglied der Society sind, ansonsten die Rechte außerordentlicher Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen nach § 9 befreit. Weiteres kann in einer Rahmengeschäftsordnung geregelt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - die Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Tätigkeit satzungsgerecht zu nutzen,
 - über die Aktivitäten des Vereins vom Vorstand regelmäßig informiert zu werden,
 - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - Arbeitskreise zu gründen,
 - sich Arbeitskreisen anzuschließen.
2. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle Anschrift und, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse zur Kenntnis zu bringen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Weiteres kann in Rahmengeschäftsordnungen geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins werden dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anträgen zur Satzungsänderung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich vom Vorstand eingeladen. Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, genügt für die Schriftform eine E-Mail (elektronische Post).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit gleicher Form und Frist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit 2/3-Mehrheit beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung sowie zu Satzungsänderungen stellen; diese müssen jedoch vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand durch ein Vorstandsmitglied vertreten ist und zudem mindestens drei stimmberechtigte

Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören.

5. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben eine natürliche Person zu bestimmen, die sie bis zum Widerruf im Verein vertritt.
6. Die Ausübung des Stimmrechtes kann bei Abwesenheit des Mitglieds schriftlich erfolgen. Dazu hat das Mitglied seine Entscheidung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit persönlicher Unterschrift dem Vorstand gegenüber zu erklären.
7. Auf der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstands einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit vorzeitig abwählen.
9. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder dürfen nur auf Mitgliederversammlungen stattfinden, die in der Bundesrepublik Deutschland abgehalten werden.
10. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Satzung ändern sowie den Verein auflösen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Registergericht zur Eintragung einzureichen.
11. Die Rahmengeschäftsordnungen und die Beitragsordnung können mit einfacher Mehrheit geändert werden.
12. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für die Wahl von zwei Kassenprüfern und die Entgegennahme des Berichts von Vorstand und Kassenprüfern.
13. Stehen bei der Abstimmung über einen Antrag mehr als zwei Alternativen zur Wahl, so entscheidet die einfache Mehrheit.
14. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Einzelentlastung ist möglich.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vor Beginn aus der Mitte der Versammlung heraus bestimmt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzvorstand (gleichzeitig Vizepräsident) und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Rahmengeschäftsordnung näher bestimmt. Der Vorstand kann Beauftragte ernennen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Die Ernennung von Beauftragten muss einstimmig erfolgen.
3. Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Bei Verlust dieser Eigenschaft scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus.
4. Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB haben nur der Präsident und der Finanzvorstand. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
5. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet jedoch schon vorher mit der auf die Wahl folgenden übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, aber nicht aufgrund einer Abwahl, ausscheidet, kann der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsperiode ein Ersatzmitglied ernennen. Die Ernennung muss einstimmig erfolgen.

7. Dem Vorstand obliegen die ihm nach dem Gesetz und aufgrund dieser Satzung übertragenen Rechte und Pflichten sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Telefonschaltungen gelten als Anwesenheit. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden. In diesem Falle gelten alle Vorstandsmitglieder als anwesend.
9. Der Vorstand kommt den Berichtspflichten nach, die dem Verein als deutsches Chapter von der Society auferlegt werden.
10. Satzungsänderungen werden dem Policy Council der Society unverzüglich vom Vorstand angezeigt. Hat das Policy Council Einwände gegen die Satzungsänderung, so ergibt sich an den Vorstand der Auftrag, der nächsten Mitgliederversammlung einen Kompromissantrag zur Abstimmung vorzulegen. Das Recht der Mitgliederversammlung, als oberstes Entscheidungsgremium des Vereins diesen neuerlichen Antrag zu diskutieren und ihn abzulehnen, bleibt davon unberührt.
11. Wird dem Verein von der Society die Aberkennung des Chapter-Status in Aussicht gestellt, so sind vom Vorstand unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die dazu dienen, die der drohenden Aberkennung zugrundeliegenden Mängel zu beheben.
12. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Derart erfolgte Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, genügt für die Schriftform eine E-Mail (elektronische Post).

§ 9 Beiträge

1. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann für einzelne Gruppen der Mitglieder unterschiedliche Beiträge festsetzen.
2. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgeschrieben.
3. Die Mitgliederversammlung kann besondere Beitragsklassen beschließen. Nähere Regelungen treffen Rahmengesäftsordnungen für die entsprechenden Beitragsklassen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar eines Jahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
5. Außer Beiträgen können auch Spenden an den Verein geleistet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
2. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Überweisung des Reinvermögens an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung und / oder die Förderung Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

§ 11 Datenschutz

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht den Vereinszwecken dient.